

1. Anwendungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alle Aufträge werden nach den Bestimmungen des Qualitätsmanagementhandbuchs der Versuchsanstalt ausgeführt. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Teil dieses Handbuchs. Mit Übernahme eines Prüfauftrages durch die Versuchsanstalt wird mit dieser ein Werkvertrag abgeschlossen, dessen Umfang in einem Lastenheft festgelegt wird.

2. Prüfgut, Unterlagen, Information

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Sachen (Prüfgut, Unterlagen etc.) frei Haus beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen, sofern nicht anders lautende Vereinbarungen über die Probenahme getroffen wurden. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über die Eigenart des Prüfgutes zu erteilen, durch welche die Sicherheit des Auftragnehmers oder Dritter gefährdet sein könnte.

3. Untersuchungen außerhalb der Versuchsanstalt

Soweit zur Vertragserfüllung Untersuchungen außerhalb der Versuchsanstalt vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten sicherzustellen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Sachen in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulässt. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte (einschließlich der Rechte der Republik Österreich, die nicht der Versuchsanstalt zuzuordnen sind) zu treffen.

4. Behördliche Genehmigung, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligung Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und dem Auftragnehmer nachzuweisen.

5. Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen schriftlich mitzuteilen.

6. Zusätzliche Leistung

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herstellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich zu vereinbaren.

7. Vertragsänderung

Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages - einschließlich einer Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen - bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen werden dann gültig, wenn einer der Vertragspartner sie schriftlich bestätigt und der andere nicht binnen einer Woche ab Erhalt des Schriftstückes schriftlich mitteilt, der Vertragsänderung bzw. -ergänzung nicht zuzustimmen.

8. Mängel und deren Beseitigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist vorzunehmen. Diese Verpflichtung erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens 6 Monaten nach Beendigung des Werkes an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels). Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt Folgendes:

- a) Ist das Werk dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar und kann es auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Honorar und den allenfalls vereinbarten Spesenersatz; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegender Zinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- b) Ist eine Verbesserung eines Werks durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Verbesserungskosten bis zur Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Honorars und des allenfalls vereinbarten Spesenersatzes.
- c) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in seinem Wert gemindert, und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Honorars.

Die Ansprüche nach lit. a)-c) können bei sonstigem Ausschluss nur binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden; wurde eine bestimmte Verbesserungsfrist nicht gesetzt, endet die Gewährleistungsfrist 1 Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

9. Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit ihn der Auftraggeber nicht schriftlich davon befreit und sofern nicht gesetzliche Meldevorschriften der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungshilfen.

10. Veröffentlichungsrecht

Die Ergebnisse der Untersuchung dürfen vom Auftraggeber nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung des Auftragnehmers veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

11. Aufbewahrung, Beseitigung des Prüfgutes

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung des Auftragnehmers zu übernehmen und abzutransportieren, falls eine Zusendung nicht möglich ist. Im Verzugsfall kann der Auftragnehmer das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers verwahren lassen oder selbst verwahren; im letzteren Fall hat der Auftraggeber das ortsübliche Lagergeld zu entrichten.

12. Rücktrittsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden.
- b) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Pkt. 2-4, trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- d) im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt. Erklärt der Auftragnehmer nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat er Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Kosten.

Wünscht der Auftraggeber, dass die laufenden Untersuchungen abgebrochen oder der Prüfauftrag gänzlich storniert wird, so werden ihm die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Prüfergebnisse schriftlich bekannt gegeben und das Prüfgut zurückgesendet. Die bis dahin angefallenen Kosten sind dem Auftragnehmer zu ersetzen.

VERSUCHSANSTALT FÜR TEXTIL & CHEMIE AN DER HÖHEREN TECHNISCHEN BUNDES-LEHRANSTALT DORNBIRN

ANHANG A	VERSIONS-NR. 09/2003
-----------------	-----------------------------

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	anh-a-03 (2): SEITE 4 von 4
--	--

13. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit sie nicht auf ein von ihm zu vertretendes grobes Verschulden zurückzuführen sind. Insbesondere haftet er nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 2 bis 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, und hat den Auftragnehmer gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Der Versuchsanstaltsleiter erlässt die vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und setzt sie in mit unten stehender Freigabeerklärung in Kraft.

Gerichtsstand: Das sachlich zuständige Gericht, Anwendung österreichischen Rechts gilt als vereinbart.

erstellt	Grünwald	geprüft	Wolske	freigegeben	Grünwald
Unterschrift		Unterschrift		Unterschrift	
Datum	15.09.2003	Datum	09/2003	Datum	09/2003